

1. Das Osterfeuer ist im Sachgebiet Ordnung, Zimmer 11 – 14, anzumelden.
2. Das Abbrennen eines Osterfeuers ist nur als Brauchtumsfeuer im Kreise einer größeren Gemeinschaft mit öffentlichem Charakter möglich.
3. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe (Sträucher, Reisig, Äste usw.), aber kein Haus- und Sperrmüll oder sonstige Abfälle (z.B. Kunststoffe) verbrannt werden. Rechtswidrig vorgefundene Abfälle können auf Kosten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers entfernt werden.
4. Das Brennmaterial darf nicht länger als 14 Tage vor dem Verbrennen zusammengetragen werden und ist am Tage des Verbrennens **umzuschichten**, damit keine Tiere in den Flammen umkommen.
5. Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, an Hängen und Böschungen darf nicht abgebrannt werden
6. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls darf ein Feuer bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind nicht abgebrannt werden.
7. Das Feuer darf nicht abgebrannt werden und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf nicht gelagert werden
  - a) in Schutzzonen, deren Schutzzweck hiermit unvereinbar ist ( z.B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, soweit nicht die Schutzgebietsverordnungen Freistellung enthalten bzw. Ausnahmen vorsehen und diese erteilt werden),
  - b) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
  - c) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
  - d) auf Flächen besonders geschützter Biotope,
  - e) in Wäldern, Mooren und Heiden.
8. Beim Verbrennen sollten folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - a) **50 m** zu Gebäuden, **100 m** zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung,
  - b) **100 m** zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
  - c) **100 m** zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitung, Öllager, Tankstellen etc.,
  - d) **50 m** zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken, etc.
9. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen.
10. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) oder anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
11. Das Abbrennen ist von mindestens einer arbeitsfähigen Person so zu beaufsichtigen, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle bleibt. Funkenflug ist zu vermeiden (Brandgefahr). Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
12. Etwaige Reste des Osterfeuers (nicht verbranntes Material) sind ordnungsgemäß innerhalb einer Woche zu beseitigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße neben der kostenpflichtigen Beseitigung (siehe Punkt 3) auch ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.